



Abteilung für Sozialpolitik

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 347/99/Dr.Mi/PW
Dr. Miklau

Durchwahl
4284

Datum
15.4.1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und andere Gesetze
geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme
zum oben erwähnten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage

**Abteilung für Sozialpolitik**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 347/99/Dr.Mi/PW
Dr. Miklau

Durchwahl
4284

Datum
15.4.1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und andere Gesetze
geändert werden.**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme
zum oben erwähnten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayer
Abteilungsleiter

Beilage

**Abteilung für Sozialpolitik**

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
920.635/5-VII/6/99
10.3.1999

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 347/99/Dr.Mi/PW
Dr. Miklau

Durchwahl
4284

Datum
14.4.1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und andere
Gesetze geändert werden.**

Zu dem uns mit Schreiben vom 10.3.1999 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und zu anderen Gesetzen erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ein Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes ist die Anpassung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes an das für die Privatwirtschaft geltende Gleichbehandlungsgesetz dort, wo ein Arbeitnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird. Diese Anpassung erscheint uns sachlich gerechtfertigt.

Ein weiterer und für uns gravierender Schwerpunkt der Novelle sieht vor, daß die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz derzeit geltenden Schadensobergrenzen im Zusammenhang mit diskriminierenden Bewerbungsverfahren aufgehoben werden sollen, unter Berufung auf eine notwendige Anpassung an EU-Recht. Tatsächlich gibt es derzeit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das in einem Sonderfall ergangen ist und unseres Erachtens völlig ungeeignet ist, um als richtungsweisendes Judikat für eine gänzliche Änderung bzw. Verschärfung von Gleichbehandlungsrichtlinien herangezogen

zu werden. Schon bisher können Schadenersatzansprüche von bis zu 5 Monatsbezügen bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes begehrt werden. Die bisher geltende Fassung läßt in bewährter Weise dem zuständigen Gericht einen Entscheidungsspielraum darüber offen, in welchem Ausmaß ein Schadenersatzanspruch zugesprochen werden soll. Da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sicherlich auch künftig für die Privatwirtschaft als Maßstab herangezogen werden wird - wie auch umgekehrt - befürchten wir nicht ohne Grund, daß Änderungen im Schadenersatzrecht des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auch entsprechende Folgen für die Privatwirtschaft nach sich ziehen werden. Es ist einfach zynisch zu behaupten, daß eine Strafdrohung von bis zu 5 Monatsbezügen (hier kann es ja um Beträge weit über S 100.000,-- gehen!) keine abschreckende Wirkung für eine mögliche Diskriminierung darstellen sollen. Für den Bereich der Privatwirtschaft wäre eine derartige Strafdrohung, wie im Entwurf vorgesehen, ein völlig unakzeptabler Ansatz. Wer die Schwierigkeiten der Beweisführung in derartigen Fällen aus der Praxis kennt, kann das Ausmaß einer derartigen Anhebung der Schadensgrenzen nur als völlig unzumutbar zurückweisen. Ebenfalls völlig unzumutbar erscheint uns, daß auch in jenen Fällen, in denen der Bewerber wegen seiner mangelnden Qualifizierung ohnehin keine Chancen auf den zu besetzenden Posten gehabt hätte, auch bei einer behaupteten Diskriminierung noch einen Schadenersatzanspruch bis zu 3 Monatsbezügen erhalten soll. Wir glauben, daß mit der gewählten Vorgangsweise weit über das Ziel hinausgeschossen wird. Wir lehnen daher den Entwurf in den angeführten Bereichen strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter